



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1

Telefon: +49 (201) 2420-0

Telefax: +49 (201) 2420-9699

E-Mail: Sb1-esn-kln@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 16.12.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

641pa/058-2025#063

EVH-Nummer: 3546395

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „BÜ „Lenzenweg“ - Kaldenkirchen - Aufhebung“, Bahn-km 15,030 der Strecke 2510 Viersen - Kaldenkirchen - (NL) in Kaldenkirchen

Bezug: Antrag vom 07.10.2025, Az. I.II-W-P-N

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG.

Der Bahnübergang „Lenzenweg“ auf der Strecke 2510 Viersen – Kaldenkirchen in Bahn-km 15,030 ist durch eine fernüberwachte Lichtzeichenanlage Lz-FÜ (BUES2000) mit vier Lichtzeichen inkl. Andreaskreuzen sowie Läutwerk technisch gesichert.

Der technisch gesicherte Bahnübergang Bahn-km 15,030 „Lenzenweg“ wird aufgehoben. Die vorhandene Bahnübergangssicherung mit vier Lichtzeichen inkl. Andreaskreuzen und einer Fußgängerakustik sowie die Gleisschaltmittel im Kreuzungsbereich und auf der Strecke werden vollständig zurückgebaut.

Hausanschrift:
Hachestraße 61, 45127 Essen
Tel.-Nr. +49 (201) 2420-0
Fax-Nr. +49 (201) 2420-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Die Fahrzeugsensoren für die Einschaltung aus Richtung Boisheim werden durch die ESTW-Außeneinheit (ESTW-A) Boisheim fahrstraßenabhängig wirksam geschaltet. Diese Wirksamschaltung sowie die Fernüberwachung im ESTW-A Boisheim wird zurückgebaut und die Software in der ESTW-Zentrale (ESTW-Z) Krefeld angepasst.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient, gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die sonstige Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, die nicht von den anderen Tatbeständen des § 14a UVPG erfasst ist.

Der Flächenbedarf des Vorhabens umfasst ca. 40 m² baubedingt. Es handelt sich daher weder um eine Anlage nach Nr. 14.8.3.1 (5000 m² oder mehr) noch nach Nr. 14.8.3.2 (2000 m² bis weniger als 5000 m²) Anlage 1 zum UVPG. Es liegt vielmehr unterhalb der Prüfwerte der Nr. 14.8.3.2 Anlage 1.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvor-sorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UPG beurteilt.

Die Umbaumaßnahme am Bahnübergang Bahn-km 15,030 „Lenzenweg“ wird voraussichtlich im Jahr 2028 durchgeführt. Die Dauer der Baumaßnahme wird so kurz wie möglich gehalten.

Der Bahnübergang wird bei Baubeginn gesperrt. Die Erreichbarkeit der anliegenden Grundstücke beidseitig des Bahnübergangs wird gewährleistet. Baubeginn und Sperrzeiten für den Kfz-Verkehr werden den betroffenen Behörden rechtzeitig mitgeteilt. Vor Beginn der Baumaßnahmen wird durch den Baubetrieb eine straßenrechtliche Anordnung der zuständigen Verkehrsbehörde eingeholt.

Der Flächenbedarf des Vorhabens umfasst ca. 40 m² baubedingt.

Es wird bauzeitlich zu Verbrennungs- und sonstigen Staubemissionen kommen, jedoch nicht zu betriebsbedingten Emissionen, Baulärm oder bauzeitlichen Erschütterungen. Mit dem Vorhaben sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Lebensräume von Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG und Lebensräumen von Europäischen Vogelarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Wohngebiete. Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete befinden sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einem Landschaftsraum, der nach Südosten als weithin offener, ebener Agrarbereich mit großflächiger Ackernutzung ohne nennenswerte Gliederung durch Nutzungswechsel oder Vertikalstrukturen charakterisiert werden kann. Gliedernde und belebende Elemente sind praktisch fehlend. Der Nordwestteil wird von einem Altersklassenforst eigenommen, der von einer nicht heimischen Laubbaumart (Amerikanische Roteiche) dominiert wird.

Aufgrund der gleichmäßigen Altersstruktur wirkt der Bestand eher als künstlich angelegter Forst und weniger als naturnaher Wald.

Eine naturlandschaftliche oder durch spezielle historische Nutzungsformen bedingte Prägung des Raumes liegt nicht vor. Das Untersuchungsgebiet kann als Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft eingeordnet werden. Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Naturpark Maas-Schwalm-Nette (NTP-011).

Das Untersuchungsgebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans A Grenz-wald/Schwalm. Darin ist der Waldbereich nordwestlich an den Bahnübergang angrenzend als geschützter Landschaftsbestandteil GLB02 Laubgehölze Breyeller Peschen festgesetzt. Der Waldbestand im Nordwestteil des Untersuchungsgebietes ist im Biotopkataster unter der Nummer BK-4603-033 Breyeller Peschen, Katzerboehme südöstlich Kaldenkirchen aufgenommen.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder der Schutzziele des Naturparks Naturpark Maas-Schwalm-Nette (NTP-011) ist aufgrund der grundsätzlich positiven Effekte auf Natur, Landschaft und Umwelt des Vorhabens nicht zu erwarten.

Bauzeitlich besteht ein Beeinträchtigungsrisiko für die an das Baufeld angrenzenden und als geschützter Landschaftsbestand GLB02 festgesetzten bzw. als Biotopverbundfläche VB-D-4603-023 ausgewiesenen Gehölzbestände infolge mechanischer Beschädigung (Konflikt B1). Aus einer mittleren Funktionsbedeutung in Verbindung mit einer mittleren Wirkungsintensität ergäbe sich bei Eintritt der Wirkung eine erhebliche Beeinträchtigung.

Zur Vermeidung der erheblichen Beeinträchtigungen ist die Maßnahme 001_V – bauzeitlicher Baumschutz – vorgesehen zzgl. 1,5 m) durch eine feste Absperrung vor Befahren und Benutzung zu schützen.

Vorhabenbedingt ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Artenschutzrechtliche Tatbestände sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist mit den Zielen des Artenschutzes vereinbar.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin:

- Erläuterungsbericht
- Lageplan
- Grunderwerbsplan
- Grunderwerbsverzeichnis
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Umwelterklärung

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig